



16. Oktober 2008

---

## Rundschreiben Nr. 266

---

### **Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Krankentaggeldversicherern, Unfallversicherern und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (IIZ-plus)**

Die erweiterte interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ-plus zielt auf die frühzeitige, eingliederungsorientierte Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den ihr vorgelagerten Versicherern. Seit Anfang 2008 besteht eine neue Vereinbarung zwischen den IV-Stellen, den Krankentaggeld- (KTG) und Unfallversicherern (UVG) sowie den Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG). Die IV-Stellen, Versicherer und Vorsorgeeinrichtungen, die bis heute der Vereinbarung beigetreten sind, wollen damit die umfassende berufliche Eingliederung mit gemeinsamen koordinierten Anstrengungen beschleunigen.

Gemäss Artikel 3a Absatz 2 IVG führt die IV-Stelle die frühzeitige Erfassung in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern und mit privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen, durch. In der neuen Vereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ-plus) wird diese Möglichkeit der Delegation der Früherfassung an die KTG, UVG bzw. BVG geregelt und es werden gemeinsame Prozesse beschrieben.

Die neue Vereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ-plus), gültig seit 1.1.2008, ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und Manuals im Bereich IIZ-plus und ist unter <http://www.iiz-plus.ch> publiziert.

Für die IV-Stellen bedeutet dies konkret, dass sie sich an die Prozesse von IIZ-plus halten, sofern sich auch der mitbeteiligte Kranken- bzw. Unfallversicherer oder die mitbeteiligte Vorsorgeeinrichtung daran hält. Die IV-Stelle schliesst zudem mit den Versicherern bzw. den Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG, an welche die Früherfassung gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a IVG delegiert wird, eine Vereinbarung ab, in der insbesondere verbindliche Triagekriterien festgelegt werden.

Das Rundschreiben Nr. 213 vom 27. Januar 2005 wird aufgehoben.

Die Vereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ-plus), gültig seit 01.01.2008, erfolgt in Ergänzung zum Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI).